



HESSISCHER LANDTAG

11. 12. 2025

Plenum

Bericht

Landesschuldenausschuss

nach § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Aufnahme und Verwaltung von Schulden des Landes Hessen vom 27. Juni 2012 (GVBl. S. 222)

(1) Der Landesschuldenausschuss hat in seiner 70. Sitzung am 5. Dezember 2025 die Verwaltung der Schulden des Landes und die Führung des Landesschuldbuches im Haushaltsjahr 2024 geprüft.

Seinen Erörterungen lag der Bericht des Vorsitzenden an den Ausschuss vom 17. November 2025 (74. Schuldenbericht) über die Prüfung des Schuldenstandes zum Abschluss des Haushaltjahres 2024 sowie der Verwaltung der Landesschuld im Haushaltsjahr 2024 zu Grunde.

(2) Das Ergebnis seiner Prüfung für das Haushaltsjahr 2024 fasst der Landesschuldenausschuss wie folgt zusammen:

1. Alle Verschuldungsgrenzen und Ermächtigungen wurden eingehalten.
2. Tilgungen und Zinszahlungen wurden zeitgerecht und vollständig geleistet.
3. Die Schuldenverwaltung konnte das Schuldbuch aufgrund von fehlenden Meldungen nicht vollständig führen. Die Korrekturen wurden anlässlich der Schuldenprüfung nachgeholt.

(3) Der Landesschuldenausschuss berichtet über dieses Ergebnis dem Landtag gemäß § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Aufnahme und Verwaltung von Schulden des Landes Hessen vom 27. Juni 2012 und beantragt:

Der Landtag möge von diesem Bericht
Kenntnis nehmen.

Wiesbaden, 5. Dezember 2025

Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs
als Vorsitzender des Landesschuldenausschusses:
Uwe Becker

Berichterstatter
für den Landtag:
Abg. Marius Weiß

Anlage



**DER PRÄSIDENT DES
HESSISCHEN RECHNUNGSHOFS**
als Vorsitzender des
Landesschuldenausschusses

74. Bericht

des Vorsitzenden an den
Landesschuldenausschuss über die
Prüfung der Schulden im Haushalts-
jahr 2024 (74. Schuldenbericht)

Darmstadt, den 17. November 2025

Wesentliche Kennzahlen des Haushaltsjahres 2024

Schulden, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen nach Landesschuldbuch	56.605 Mio. Euro
Haushaltsschulden	47.303 Mio. Euro
Bestand Eventualverbindlichkeiten*	1.655 Mio. Euro
Geleistete Collaterals*	2.068 Mio. Euro
Verbindlichkeiten ggü. der WIBank*	5.579 Mio. Euro
Bestand der Derivatgeschäfte	18.954 Mio. Euro
Zulässige Nettokreditaufnahme**	3.028 Mio. Euro
Rückführung von Notlagenkrediten	262,7 Mio. Euro
Bestand der Notlagenkredite	3.110,9 Mio. Euro

* Stichtag 31.12.2024

Inhaltsverzeichnis

		Seite
0	Zusammenfassung	5
1	Prüfung des Vorsitzenden des Landesschuldenausschusses	7
1.1	Auftrag des Landesschuldenausschusses	7
1.2	Ablauf und Gegenstand der Prüfung	7
2	Schuldenentwicklung insgesamt	8
2.1	Landesschuldbuch	8
2.2	Kreditmarktschulden des Kernhaushaltes nach Effektivzins- sätzen	10
2.3	Gesamtbestand derivativer Instrumente	13
3	Schuldenmanagement und -verwaltung im Haushaltsjahr 2024	13
3.1	Verschuldung 2024	13
3.2	Kreditverträge im Haushaltsjahr 2024	15
3.2.1	Anleihen	15
3.2.2	Schuldscheine	15
3.2.3	Laufzeit und Tilgung	16
3.3	Kreditgrenzen und Ermächtigungen	17
3.3.1	Kreditgrenzen nach der Hessischen Verfassung und dem Artikel 141-Gesetz	17
3.3.2	Haushaltsgesetzliche Kreditaufnahmen	20
3.3.3	Bürgschaften und Garantien	20
3.3.4	Sicherheitsleistungen (Collateralmanagement)	24
3.3.5	Kassenkredite	26
3.3.6	Derivateermächtigung im Haushaltsjahr 2024	27
3.4	Schuldendienst – Ausgaben für Zins und Tilgung	28
3.5	Zinsentwicklung	29
4	Ausblick	31
5	Ergebnis der Prüfung	33

Anlage Rechtsgrundlagen	34
Hessische Verfassung	34
Gesetz zur Ausführung von Artikel 141 der Verfassung des Landes	
Hessen (Artikel 141-Gesetz)	35
Landeshaushaltsoordnung	35
Haushaltsgesetz 2024	35
Weitere Gesetze mit Bürgschaftsermächtigungen	37
Landesschuldengesetz	37
Dienstanweisungen	37
Anhang: Entwicklung der Schulden in den letzten zehn Jahren	39
Abkürzungsverzeichnis	40
Tabellenverzeichnis	41
Abbildungsverzeichnis	41

Verknüpfung der letzten Schuldenberichte

63. Schuldenbericht	Landtagsdrucksache 19/2574
64. Schuldenbericht	Landtagsdrucksache 19/4356
65. Schuldenbericht	Landtagsdrucksache 19/5816
66. Schuldenbericht	Landtagsdrucksache 19/6705
67. Schuldenbericht	Landtagsdrucksache 20/1113
68. Schuldenbericht	Landtagsdrucksache 20/4896
69. Schuldenbericht	Landtagsdrucksache 20/4897
70. Schuldenbericht	Landtagsdrucksache 20/8906
71. Schuldenbericht	Landtagsdrucksache 20/10591
72. Schuldenbericht	Landtagsdrucksache 20/11791
73. Schuldenbericht	Landtagsdrucksache 21/1396

Redaktioneller Hinweis:

Die im Schuldenbericht angegebenen Zahlen sind aus Gründen der Übersichtlichkeit gerundet. Den Rechenoperationen liegen ungerundete Zahlen zugrunde, sodass bei den Berechnungen rundungsbedingte Abweichungen auftreten können.

Sofern nicht anders bezeichnet, ist mit Haushaltsgesetz (HG) das Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2023/2024 vom 23. Juli 2024 gemeint.¹

¹ GVBl. Nr. 38 vom 23. Juli 2024.

0 Zusammenfassung

Der Landesschuldenausschuss hat in seiner 69. Sitzung am 22. November 2024 den Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs mit der Prüfung der Verwaltung der Schulden des Landes Hessen für die Haushaltsjahre in der 21. Wahlperiode beauftragt. Die daraufhin veranlasste Prüfung (74. Schuldenbericht) führte für das Haushaltsjahr 2024 zu folgenden Feststellungen:

- 0.1 Die Schulden nach der Systematik des Landesschuldbuchs sind im Haushaltsjahr 2024 um 2.531 Mio. Euro auf 56.605 Mio. Euro gestiegen. Der Gesamtbestand der Kreditmarktschulden des Landes Hessen stieg um 2.814 Mio. Euro auf 47.303 Mio. Euro (Abschnitte 2.1 und 2.2).
- 0.2 Mit dem Auslaufen der Kreditgeschäfte aus der Niedrigzinsphase nimmt der Bestand an Kreditgeschäften mit einer Effektivverzinsung von 2 Prozent oder weniger um 5,45 Mrd. Euro ab. Demgegenüber steigt der Bestand der Kredite mit Effektivzinssätzen von über 2 bis einschließlich 3 Prozent um 7,5 Mrd. Euro an (Abschnitt 2.2).
- 0.3 Der Tilgungsplan für die aufgrund der Corona-Pandemie aufgenommenen Notlagenkredite wurde in diesem Haushaltsjahr planmäßig ausgeführt. Neben einer planmäßigen Rückführung von 200 Mio. Euro, wurden 62,7 Mio. Euro außerplanmäßig zurückgeführt (Abschnitt 3.3.1).
- 0.4 Von 3.028 Mio. Euro zulässiger Nettokreditaufnahme wurden 151,7 Mio. Euro aus der Konjunkturausgleichsrücklage entnommen und 2.813,6 Mio. Euro für eine tatsächliche Nettokreditaufnahme genutzt. Die verbleibenden 62,7 Mio. Euro wurden ähnlich wie im Vorjahr für eine außerplanmäßige Rückführung der Notsituationskredite genutzt (Abschnitt 3.3.1).
- 0.5 Die errechnete zulässige Nettokreditaufnahme fiel mit über 3 Mrd. Euro in diesem Jahr vor allem aufgrund des mit fast 2 Mrd. hohen Saldos finanzieller Transaktionen besonders hoch aus. Grund für diesen hohen Saldo der finanziellen Transaktionen war die Kapitalmaßnahme des Landes bei der Helaba in Höhe von 2 Mrd. Euro (Abschnitt 3.3.1).
- 0.6 Im Haushaltsjahr 2024 wurde der Bürgschaftsrahmen mit 369,26 Mio. Euro zu 8,7 Prozent ausgeschöpft. Aufgrund der Rückübertragung des Förderportfolios des Sondervermögens Wohnungswesen und Zukunftsinvestitionen von der Helaba auf

- das Land ist eine Verbürgung dieser Kredite nicht mehr möglich. Die betroffenen Bürgschaften sind rückwirkend erloschen. Die Bürgschaften für den sozialen Wohnungsbau haben sich, um ca. 190 Mio. Euro, entsprechend verringert (Abschnitt 3.3.3).
- 0.7 Die Prüfung zeigte, dass der Schuldenverwaltung die Bürgschaften nach WIPG nicht gemeldet wurden. Das Landesschuldbuch war insofern bis dahin unvollständig. Aufgrund dieser Prüfung meldete die zuständige Abteilung im Finanzministerium der Schuldenverwaltung die fehlenden Bürgschaften (Abschnitt 3.3.3).
- 0.8 Der § 39 LHO wurde um einen Absatz ergänzt, der die Gewährung von Bürgschaften und Garantien während der vorläufigen Haushaltsführung regelt. Die Änderung erfolgte aufgrund der Prüfungsfeststellungen in der 72. Schuldenprüfung (Abschnitt 3.3.3).
- 0.9 Im Collateralmanagement sind die aus Sicht des Landes negativen Barwerte der Derivategeschäfte zum Stichtag 31. Dezember 2024 von 1.983 Mio. Euro auf 2.068 Mio. Euro gestiegen (Abschnitt 3.3.4).
- 0.10 Von der Ermächtigung „Derivate zum Ausschluss von Währungs- oder Negativzinsrisiken“ einzusetzen wurde kein Gebrauch gemacht. (Abschnitt 3.3.6).

1 Prüfung des Vorsitzenden des Landesschuldenuausschusses

1.1 Auftrag des Landesschuldenuausschusses

Der Landesschuldenuausschuss hat in seiner 69. Sitzung am 22. November 2024 den Beschluss gefasst, den Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs als Vorsitzenden des Landesschuldenuausschusses mit der Durchführung der jährlichen Schuldenprüfungen der Haushaltjahre während der gesamten 21. Wahlperiode zu beauftragen (Vorratsbeschluss). Nach Vorlage des jeweiligen Prüfberichts gemäß § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufnahme und Verwaltung von Schulden des Landes Hessen² beruft der Vorsitzende den Landesschuldenuausschuss ein. Einen solchen Vorratsbeschluss gab es erstmals für die zurückliegende 20. Wahlperiode. Er wurde nun für die 21. Wahlperiode erneuert.

Auf der Grundlage dieses Beschlusses wird dem Landesschuldenuausschuss der 74. Schuldenbericht zum Haushaltsjahr 2024 für seine Beratungen vorgelegt. Der Bericht gibt Auskunft über die Entwicklung der Landesschuld in diesem Haushaltsjahr.

1.2 Ablauf und Gegenstand der Prüfung

Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs hat, wie im Landesschuldengegesetz vorgesehen, Bedienstete seiner Behörde mit den Erhebungen beauftragt. Die Prüfung wurde dem Finanzministerium mit Schreiben vom 28. Februar 2025 angekündigt. Die wesentlichen örtlichen Erhebungen fanden im Zeitraum vom 24. bis 28. März 2025 statt. Daneben bestand ein digitaler Zugang zu den Akten über das Dokumentenmanagementsystem im Finanzministerium. Sukzessive gab es weitere Gespräche auf Arbeitsebene.

Für den vorliegenden 74. Schuldenbericht wurden vor allem Daten aus den Referaten für das Kreditmanagement und für die Schuldenverwaltung im Finanzministerium geprüft.

Die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsgesetzes 2024 betreffen grundsätzlich das Kalenderjahr 2024 (= Haushaltsjahr, § 2 Abs. 2 LHO). Davon ausgenommen sind Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt, Rücklagenbuchungen und Ausgabereste. Das kamerale Buchungssystem erlaubt, solche Buchungen nach dem 31. Dezember eines Haushaltjahres noch bis zum formalen Abschluss der Bücher (§ 74 Abs. 1 LHO) dem bereits abgelaufenen Kalenderjahr zuzuordnen. Die kamerale Bücher des Haushaltjahres 2024 wurden zum 31. März 2025 geschlossen.

² GVBI. 2012, S. 222.

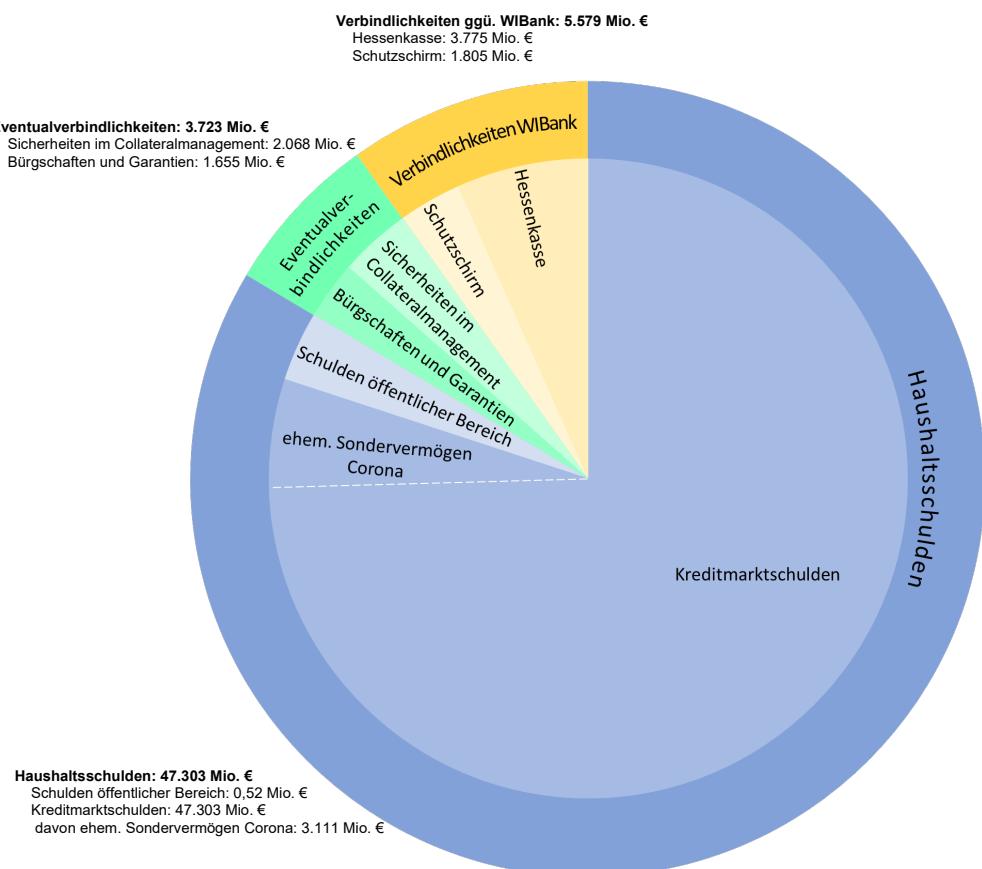
Der Entwurf des 74. Schuldenberichtes wurde dem Finanzministerium mit Schreiben vom 30. September 2025 zur Würdigung des zu Grunde gelegten Datenmaterials übersandt. Es hat sich hierzu mit Schreiben vom 10. November 2025 geäußert.

2 Schuldenentwicklung insgesamt

2.1 Landesschuldbuch

Die Darstellung und Einordnung der Schulden in der Systematik des Landesschuldbuchs lässt sich anhand der nachfolgenden Abbildung anschaulich darstellen:

Abbildung 1: Darstellung der Schulden, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen in der Systematik des Landesschuldbuchs³



³ Die Abbildung repräsentiert die Schulden, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen in der Systematik des Landesschuldbuchs zum Haushaltsschluss 2024 mit einem Gesamtbetrag von 56.605 Mio. Euro. Allerdings wurde bei den Haushaltsschulden in dieser Darstellung der Anteil „Schulden öffentlicher Bereich“ zu Lasten der „Kreditmarktschulden“ vergrößert. Bei realen Zahlen wäre dieser Bereich sonst nicht sichtbar. Haushaltsschulden zum Stand Ende des Haushaltsjahres. Eventualverbindlichkeiten sowie Verbindlichkeiten gegenüber der WIBank zum Stand 31. Dezember 2024.

Die Gesamtheit der Schulden, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen in der Systematik des Landesschuldbuches, besteht aus der Summe

- der Schulden am Kreditmarkt (inklusive der vormaligen Schulden des Sondervermögens „Hessens gute Zukunft sichern“ bzw. der verbleibenden Tilgungsverpflichtung nach Tilgungsplan) und der Schulden bei öffentlichen Haushalten (beide bilden zusammen die Haushaltsschulden bzw. fundierten Schulden, die zur Berechnung der Schulden im Vollzug des Haushaltsplans entscheidend sind),
- der Verbindlichkeiten gegenüber der WIBank, die nicht zu den Haushaltsschulden gezählt werden und
- der Eventualverbindlichkeiten, bestehend aus Bürgschaften und Garantien sowie Sicherheitsleistungen im Collateralmanagement.

Im Nebenkonto werden die Kassenkredite geführt.

Folgende Tabelle stellt die Entwicklung der vier Abteilungen des Landesschuldbuches dar:

Tabelle 1: Nachweis im Landesschuldbuch

	2023		2024	
Abteilung I Buchschulden (Anleihen und Landesschatzanweisungen) <i>Stand: Ende Haushaltsjahr</i>	35.966 Mio. €	67 %	40.341 Mio. €	71 %
Abteilung II Briefschulden (Schuldscheindarlehen, Hypothekenschulden) <i>Stand: Ende Haushaltsjahr</i>	8.523 Mio. €	16 %	6.962 Mio. €	12 %
Abteilung III Eventualverbindlichkeiten (Bürgschaften und Garantien, Sicherheitsleistungen im Collateralmanagement) <i>Stand: 31.12.2024</i>	3.639 Mio. €	7 %	3.723 Mio. €	7 %
Abteilung IV Verbindlichkeiten gegenüber der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen <i>Stand: 31.12.2024</i>	5.945 Mio. €	11 %	5.579 Mio. €	10 %
Summe	54.074 Mio. €	100 %	56.605 Mio. €	100 %
Nebenkonto für Kassenkredite	0 Mio. €		0 Mio. €	
Differenzen in den Summen durch Rundungen.				

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Landesschuldengesetzes dient das Landesschuldbuch der Begründung, Dokumentation und Verwaltung der Schuldbuchforderungen sowie der Dokumentation und Verwaltung der sonstigen einzutragenden Verbindlichkeiten und Verpflichtungen.

Im Haushaltsjahr 2024 sind die Haushaltsschulden in den Abteilungen I und II um 2.814 Mio. Euro gestiegen. Sie betragen zum Ende des Haushaltsjahrs 56.605 Mio. Euro.

haltsjahres 47.303 Mio. Euro. Im Bereich der Abteilung III Eventualverbindlichkeiten kam es mit 83,3 Mio. Euro nur zu einer geringfügigen Erhöhung. Sie stiegen auf 3.723 Mio. Euro. Die Verbindlichkeiten gegenüber der WIBank in der Abteilung IV haben sich um 365,6 Mio. Euro auf 5.579 Mio. Euro reduziert. Davon waren 92,6 Mio. Euro den Verbindlichkeiten nach dem Schutzschirmgesetz (1.804,6 Mio. Euro verbleibend) und 273,0 Mio. Euro den Verbindlichkeiten aufgrund der Hessenkasse (3.774,7 Mio. Euro verbleibend) zuzuordnen.

Tabelle 2: Entwicklung der Landesschuld im Haushaltsjahr 2024

Bestand Ende Haushaltsjahr 2023	54.074.045.326 €
Zugang gesamt	+ 11.093.036.099 €
Abgang gesamt	- 8.561.919.477 €
Bestand Ende Haushaltsjahr 2024	= 56.605.161.949 €
Veränderung	+ 2.531.116.623 €
Differenzen in den Summen durch Rundungen	

2.2 Kreditmarktschulden des Kernhaushaltes nach Effektivzins-sätzen

Die Zinsausgaben für das festverzinsliche Kreditportfolio aus Anleiheverbindlichkeiten und Schuldscheindarlehen (ohne Darlehen aus dem öffentlichen Bereich) ändern sich aufgrund von Tilgungen, Umschuldungen zu anderen Zinssätzen sowie Nettokreditaufnahmen. Im Folgenden werden die Veränderungen innerhalb der Zinsgruppen im Haushaltsjahr 2024 dargestellt.⁴

Tabelle 3: Kreditmarktschulden nach Effektivzinssätzen

Zinssatz	Ende Haushaltsjahr 2023	Ende Haushaltsjahr 2024	Veränderung zum Vorjahr	Anteil am Portfolio
negativ / < 0	10.026 Mio. €	8.376 Mio. €	- 1.650 Mio. €	17,7%
0	0 Mio. €	0 Mio. €	+ 0 Mio. €	0,0%
bis 1 %	12.694 Mio. €	10.444 Mio. €	- 2.250 Mio. €	22,1%
> 1 % bis 2 %	4.062 Mio. €	2.512 Mio. €	- 1.550 Mio. €	5,3%
> 2 % bis 3 %	5.980 Mio. €	13.463 Mio. €	+ 7.483 Mio. €	28,5%
> 3 % bis 4 %	6.724 Mio. €	6.632 Mio. €	- 92 Mio. €	14,0%
> 4 %	3.303 Mio. €	3.150 Mio. €	- 152 Mio. €	6,7%
fest verzinslich gesamt	42.789 Mio. €	44.577 Mio. €	+ 1.789 Mio. €	94,2%
variabel verzinslich	1.700 Mio. €	2.725 Mio. €	+ 1.025 Mio. €	5,8%
Summen	44.489 Mio. €	47.303 Mio. €	+ 2.814 Mio. €	100%
Differenzen in den Summen durch Rundungen				

⁴ Es werden die Effektivzinssätze der Kreditmarktschulden vor Swap dargestellt. Dies lässt keinen direkten Rückschluss auf das wirtschaftliche Ergebnis zu.

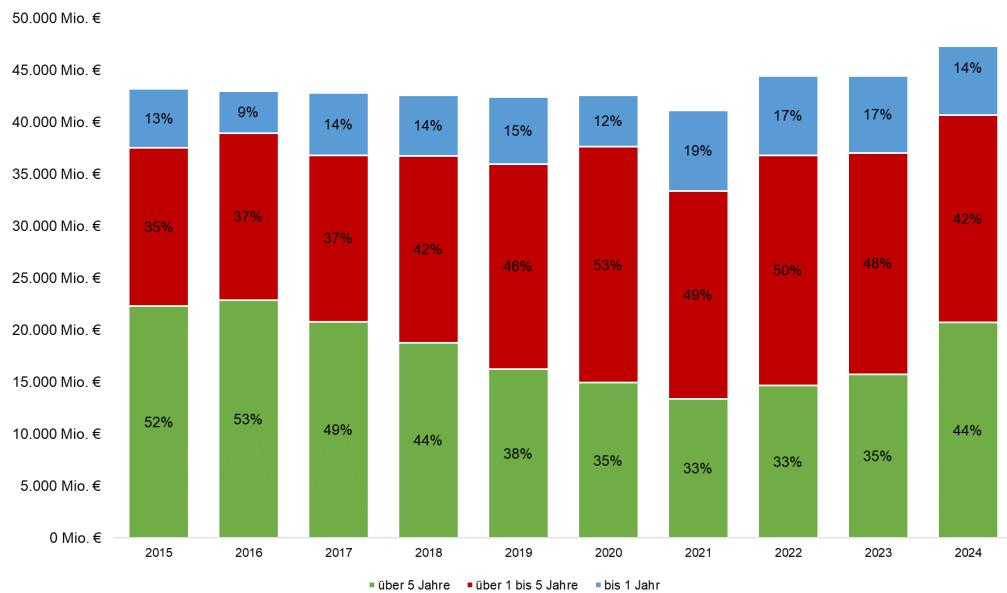
Im Haushaltsjahr 2024 hat die Summe der festverzinslichen Kredite mit einem Effektivzins zwischen 2 Prozent und 3 Prozent mit 7,5 Mrd. Euro am deutlichsten zugenommen (im Vorjahr stieg der Bereich zwischen 3 Prozent und 4 Prozent mit 4 Mrd. am deutlichsten). Der Anteil der Kreditgeschäfte mit einer Effektivverzinsung von 2 Prozent oder weniger nahm mit 5,45 Mrd. Euro deutlich ab. Hier zeigen sich insbesondere die Auswirkung der EZB-Zinspolitik. Diese hatte – nach deutlichen Anhebungen in den Jahren 2022 und 2023 – im Juni 2024 damit begonnen, die Leitzinsen wieder zu senken. Zunächst werden jedoch weiterhin vor allem Verträge aus der Niedrigzinsphase mit deutlich niedrigeren Zinssätzen auslaufen. Diese müssen dann – sofern sie nicht endgültig getilgt werden – zu aktuellen Konditionen mit höheren Zinssätzen umgeschuldet werden.

Der Anteil der variabel verzinsten Kredite hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 1 Mrd. Euro erhöht. Sämtliche variablen Abschlüsse im Haushaltsjahr 2024 dienten als Underlying für bestehende Derivate. In den Vorjahren wurden zum Ausschluss von Negativzinsrisiken Underlying mit synthetischen Grundgeschäften (fester Zinssatz im Kreditgeschäft und Receiver-Swap) emittiert. Nach dem Ende der Niedrigzinsphase sah das Finanzministerium seit dem vorherigen Haushaltsjahr keinen Bedarf mehr Negativzinsrisiken auszuschließen. Somit genügen variabel verzinst Kredite als Grundgeschäft.

Der Gesamtbestand der Kreditmarktschulden des Landes steigt um 2.814 Mio. Euro auf 47.303 Mio. Euro. Zulässig war diese Nettoneuverschuldung aufbauend auf den Berechnungen der Schuldenbremse (Abschnitt 3.3.1).

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Fristigkeit der Kapitalmarktschulden des Landes.

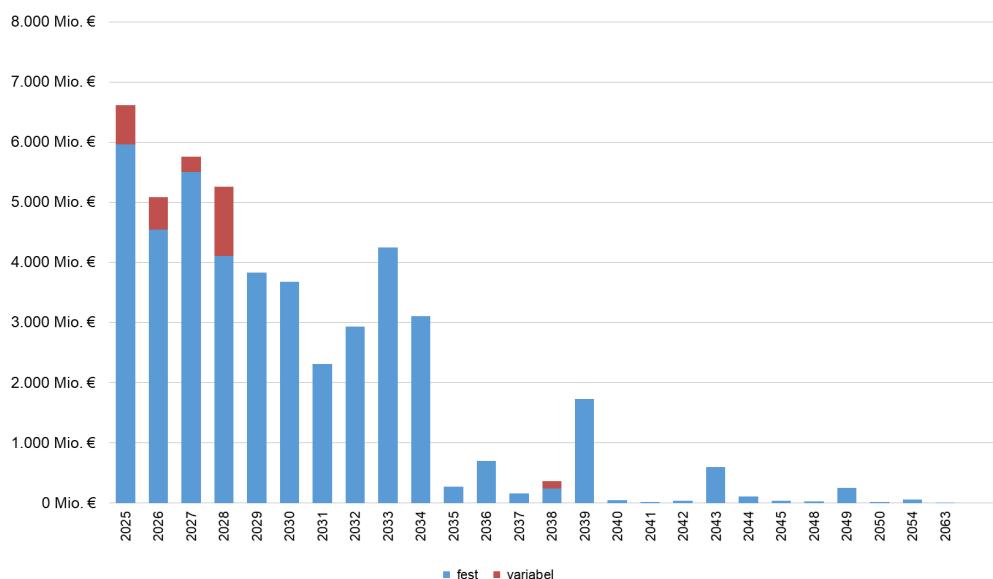
Abbildung 2: Kreditmarktschulden nach Restlaufzeiten



Im Haushaltsjahr 2024 haben die Anteile an Krediten mit Restlaufzeiten von bis zu einem Jahr bzw. über einem bis fünf Jahren abgenommen. Entsprechend hat sich der Anteil an längerfristigen Krediten mit Restlaufzeiten über fünf Jahren im Portfolio erhöht (+9 Prozent im Vergleich zum Vorjahr).

Die nachfolgende Grafik zeigt die Tilgungsverpflichtungen nach Ende des Haushaltjahrs 2024 in Höhe von 47.303 Mio. Euro Kreditmarktschulden, unterschieden nach fester und variabler Verzinsung:

Abbildung 3: Tilgung aller Kapitalmarktkredite



2.3 Gesamtbestand derivativer Instrumente

Der Derivatebestand, die Kreditmarktschulden und ihre Relation zueinander sind für den Verlauf der letzten zehn Jahre aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Summe der Kreditmarktschulden auf das jeweilige Haushaltsjahr bezieht. Die Summe des Derivatebestandes bezieht sich hingegen auf das Kalenderjahr.

Tabelle 4: Relation Derivate – Kreditmarktschulden

Jahr	Schulden am Kreditmarkt	Volumen der derivativen Geschäfte	Anteil der derivativen Geschäfte zu den Schulden am Kreditmarkt
2015	43.221 Mio. €	21.736 Mio. €	50%
2016	43.021 Mio. €	20.156 Mio. €	47%
2017	42.821 Mio. €	20.473 Mio. €	48%
2018	42.620 Mio. €	21.181 Mio. €	50%
2019	42.420 Mio. €	20.348 Mio. €	48%
2020	42.601 Mio. €	21.148 Mio. €	50%
2021	41.131 Mio. €	21.379 Mio. €	52%
2022	44.490 Mio. €	21.224 Mio. €	48%
2023	44.490 Mio. €	20.654 Mio. €	46%
2024	47.303 Mio. €	18.954 Mio. €	40%

3 Schuldenmanagement und -verwaltung im Haushaltsjahr 2024

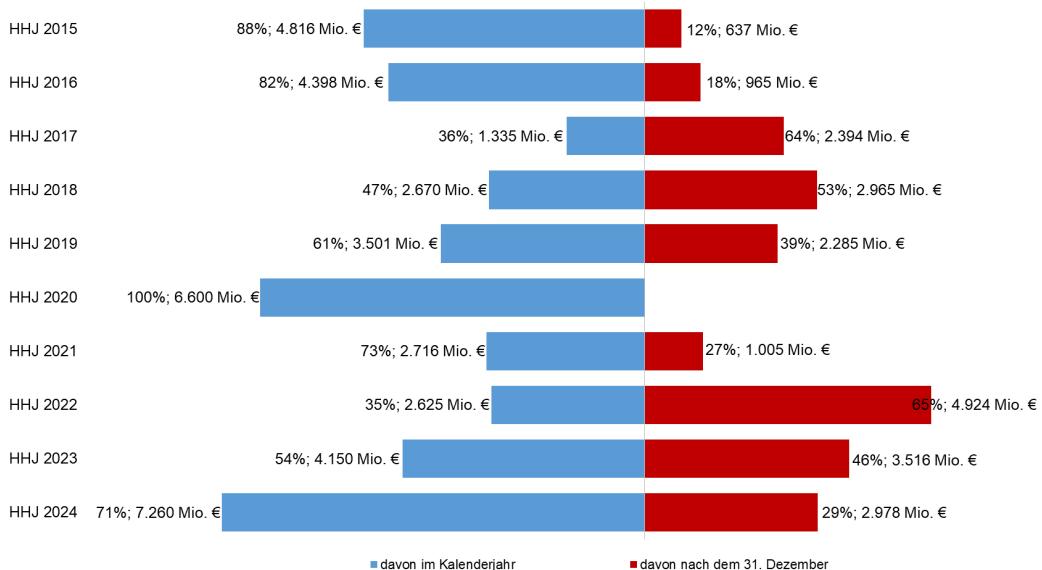
3.1 Verschuldung 2024

Die Kreditmarktmittel für den Kernhaushalt des Haushaltjahres 2024 in Höhe von 10.238 Mio. Euro wurden zwischen dem 15. Februar 2024 und dem 25. Februar 2025 am Finanzmarkt aufgenommen. Darlehen vom Bund wurden nicht vereinnahmt.

Die kameralen Rechnungsbücher für das Haushaltsjahr 2024 wurden zum 31. März 2025 geschlossen. Bis dahin konnten Schulden am Kreditmarkt (Obergruppe 32) noch dem Haushaltsjahr 2024 zugeordnet werden (siehe auch Abschnitt 1.2).

Nachfolgende Abbildung 4 zeigt die Verteilung der Kreditaufnahmen auf die Kalenderjahre in den letzten zehn Haushaltsjahren:

Abbildung 4: Kamerale Kreditaufnahmen vor und nach dem 31. Dezember für das vergangene Haushaltsjahr im Kernhaushalt



In der o. g. Abbildung sind bei den Haushaltsjahren 2020 und 2021 die Kreditaufnahmen des Sondervermögens „Hessen gute Zukunft sichern“ nicht berücksichtigt.

Wie aus Abbildung 4 hervorgeht, wurden die Kreditermächtigungen für das Haushaltsjahr 2024 zu 71 Prozent im Kalenderjahr 2024 genutzt. Die übrigen Ausgaben im Kalenderjahr 2024 konnten zunächst aus liquiden Mitteln (in der Regel aus Rücklagen) „vorfinanziert“ werden und wurden erst 2025 mit 2,98 Mrd. Euro (29 Prozent) am Kapitalmarkt aufgenommen.

Wie in den Vorjahren wurde zum Abschluss der kameralen Bücher ein kurzlaufendes Schuldscheindarlehen aufgenommen. Es diente nicht dem Zweck eine Liquiditätslücke zu überbrücken. Das Schuldscheindarlehen in Höhe von 228 Mio. Euro mit einer Laufzeit von sieben Tagen wurde am 27. Februar 2025 aufgenommen.

Ziel einer solch kurzlaufenden Kreditaufnahme ist, zunächst den Haushalt kamerale in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen und die Kreditermächtigungen für zukünftige Bruttokreditaufnahmen zu sichern.⁵

⁵ Aufnahme wird in das noch laufende HHJ, Tilgung in das neue HHJ gebucht.

3.2 Kreditverträge im Haushaltsjahr 2024

Für das Haushaltsjahr 2024 wurden 13 Anleihen und zwei Schuldscheine abgeschlossen. Diese hatten ein Gesamtvolumen von 10.238 Mio. Euro. Davon waren 9.038 Mio. Euro festverzinsliche und 1.200 Mio. Euro variabel verzinsliche Kreditgeschäfte. Die Einzelabschlüsse lagen zwischen 10 Mio. Euro und 2.500 Mio. Euro.

Die volumengewichtete durchschnittliche Laufzeit aller Kreditabschlüsse betrug 7,7 Jahre (dezimal) (Vorjahr: 8,32 Jahre). Dabei wurde der kurzlaufende Schuldschein (Kurzläufer) über sieben Tage in diese Berechnung nicht einbezogen.

Die volumen- und laufzeitgewichtete Effektivverzinsung aller Verträge mit festem Zinssatz und einer Laufzeit von mindestens einem Jahr belief sich auf 2,87 Prozent. Für das Haushaltsjahr 2023 betrug dieser Zinssatz noch 3,11 Prozent. Die Zinsspanne der Kreditverträge bewegte sich zwischen 2,45 Prozent und 3,125 Prozent.

3.2.1 Anleihen

Die 13 Anleihen besaßen Laufzeiten zwischen einem Jahr und 20 Jahren. Das Emissionsvolumen betrug zwischen 50 Mio. Euro und 2.500 Mio. Euro. Davon waren sechs Anleihen sogenannte Benchmarkanleihen mit einem Volumen von mindestens 500 Mio. Euro. Nach Einschätzung des Finanzministeriums seien diese wegen dieses hohen Volumens gut handelbar. Im Gegensatz dazu sind kleinere oder privat platzierte Anleihen weniger liquide.

Die volumengewichtete Laufzeit aller Anleihen betrug 7,7 Jahre (Vorjahr: 8,13 Jahre), der volumen- und laufzeitgewichtete Effektivzinssatz der festverzinslichen Anleihen lag bei 2,87 Prozent (Vorjahr: 3,1 Prozent).

3.2.2 Schuldscheine

Abgesehen von dem siebentägigen Schuldschein über 228 Mio. Euro zum Abschluss der Bücher wurde ein weiteres Schuldscheindarlehen am 15. Februar 2024 abgeschlossen. Es hatte einen Nennbetrag von 10 Mio. Euro und eine Laufzeit 13,3 Jahren. Die Effektivverzinsung lag bei 2,91 Prozent.

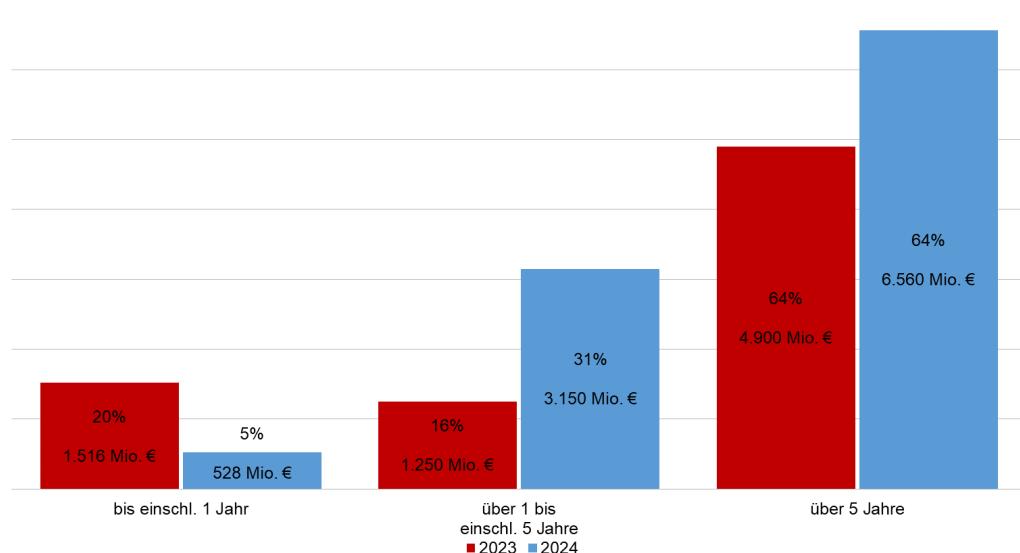
Für die Vor- und Nachteile von Schuldenscheinen wird auf die Ausführungen aus dem 73. Schuldenbericht, Abschnitt 3.7.1 verwiesen.⁶

⁶ Vgl. Landtagsdrucksache 21/1396, 73. Schuldenbericht, Abschnitt 3.7.1, S. 33.

3.2.3 Laufzeit und Tilgung

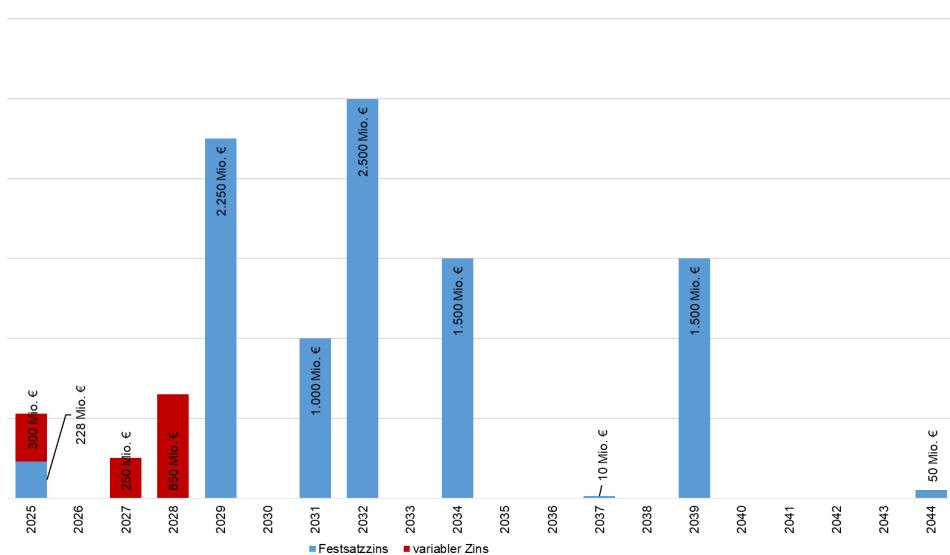
Die für das Haushaltsjahr 2024 aufgenommenen Kredite verteilen sich wie folgt auf die nachfolgenden Laufzeitgruppen:

Abbildung 5: Laufzeiten der Kreditaufnahmen im Haushaltsjahr 2024



Die Kreditaufnahmen des Haushaltjahres 2024 führen in der Zukunft zu folgenden Tilgungsausgaben:

Abbildung 6: Fälligkeiten der Kreditaufnahmen aus dem Haushaltsjahr 2024



3.3 Kreditgrenzen und Ermächtigungen

3.3.1 Kreditgrenzen nach der Hessischen Verfassung und dem Artikel 141-Gesetz

Grundsätzliches

Art. 141 HV definiert ein Verbot für eine strukturelle Nettoneuverschuldung.

Ausnahmen sind nur bei einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung (Art. 141 Abs. 3 HV) bzw. bei Naturkatastrophen und außergewöhnlichen Notsituationen (Art. 141 Abs. 4 HV) möglich. Eine Ausnahmesituation nach Art. 141 Abs. 4 HV lag im Haushaltsjahr 2024 nicht vor.

Die nach Art. 141 Abs. 3 HV zulässige Neuverschuldung wurde entsprechend dem Schema des § 1 i. V. m. § 2 S. 2 Artikel 141-Gesetz berechnet. Hierzu hat das Finanzministerium gemäß § 9 dieses Gesetzes den Landtag fristgerecht unterrichtet. Der Bericht wurde im Haushaltsausschuss am 7. Mai 2025 beraten.⁷

Tilgungsplan der Notsituationskredite

Eine Besonderheit im Haushaltsjahr 2024 ist, dass der in 2022 vom Landtag beschlossene Tilgungsplan⁸ für die aufgrund der Corona-Notlage aufgenommenen Schulden zum ersten Mal planmäßig⁹ ausgeführt wurde. Nach diesem Beschluss sollten ab dem Haushaltsjahr 2024 jährlich mindestens 200 Mio. Euro getilgt werden.

Den Tilgungsplan hat das Ministerium bei der Berechnung der zulässigen Nettokreditaufnahme berücksichtigt, indem es am Anfang der Berechnung nicht von einer zulässigen strukturellen Nettokreditaufnahme von 0 Euro ausgeht, sondern diese bei -200 Mio. Euro beginnt. Eine zulässige Nettokreditaufnahme wird dann – so wie in den Vorjahren auch – mit den drei Parametern Konjunkturkomponente, Saldo der finanziellen Transaktionen und Saldo der Versorgungsrücklage berechnet.

⁷ Unterrichtung des Landtages nach § 9 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 141 der Verfassung des Landes Hessen (Artikel 141-Gesetz), Ausschussvorlage HHA 21/10, Sitzung des Haushaltsausschusses am 7. Mai 2025, TOP 8.

⁸ Vgl. Landtagsdrucksache 20/7713, S. 9.

Hinweis: Im Jahr 2021 wurden bereits 200 Mio. Euro im Rahmen des alten Tilgungsplans des Sondervermögens „Hessens gute Zukunft sichern“ planmäßig getilgt. Mit der Überleitung der Kreditmarktschulden in den Kernhaushalt war der Tilgungsplan neu beschlossen worden.

⁹ Im Vorjahr kam es zu einer außerplanmäßigen Rückführung.

Berechnung der zulässigen Nettokreditaufnahme

Die nachfolgende Tabelle stellt die Berechnungen der zulässigen Nettokreditaufnahme aus dem ursprünglichen Haushaltsgesetz 2023/2024, dem Nachtragshaushalt und dem tatsächlichen Haushaltsvollzug¹⁰ für das Haushaltsjahr 2024 dar.

Tabelle 5: Berechnung der zulässigen Nettokreditaufnahme

Zulässige Nettokreditaufnahme 2024	HG 2023/2024	Nachtragshaushalt HG 2023/2024	Ist
Zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme	-200,0 Mio. €	-200,0 Mio. €	-200,0 Mio. €
Konjunkturkomponente	91,9 Mio. €	1.026,5 Mio. €	1.048,6 Mio. €
Saldo finanzielle Transaktionen	-6,7 Mio. €	2.004,3 Mio. €	1.995,0 Mio. €
Saldo Versorgungsrücklage	184,4 Mio. €	184,4 Mio. €	184,4 Mio. €
Zulässige Nettokreditaufnahme	69,5 Mio. €	3.015,1 Mio. €	3.028,0 Mio. €
Differenzen in den Summen durch Rundungen			

Auffällig im Vergleich des Haushaltsgesetzes 2023/2024 zum Nachtragshaushalt bzw. zum Ist sind zum einen die deutlich unterschiedliche Konjunkturkomponente (Abweichung um fast +1 Mrd. Euro) als auch der Saldo der finanziellen Transaktionen (Abweichung um über +2 Mrd. Euro).

Die Konjunkturkomponente lag im Vollzug bei 1.048,6 Mio. Euro. Sowohl im HG 2023/2024 als auch im Nachtragshaushalt beruht die Konjunkturkomponente auf Einschätzungen zu Steuereinnahmen und der wirtschaftlichen Entwicklung. Sie kann im Vollzug je nach der tatsächlichen Entwicklung der Steuereinnahmen als auch der wirtschaftlichen Entwicklung deutlich vom ursprünglichen Schätzwert aus dem Haushaltsgesetz abweichen.

Der Saldo der finanziellen Transaktionen belief sich im Ist auf 1.995 Mio. Euro und wich mit über 2 Mrd. Euro deutlich von den im HG 2023/2024 vorgesehenen -6,7 Mio. Euro ab. Er war auch deutlich höher als in den Vorjahren (2023: 5,2 Mio. Euro; 2022: 136,8 Mio. Euro; 2021: 5,9 Mio. Euro). Grund dafür war die Kapitalmaßnahme des Landes bei der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (Helaba). So wurden eine Bareinlage für 1,5 Mrd. Euro und sogenannte AT-1 Anleihe¹¹ für 0,5 Mrd. Euro erworben. Mit der Bareinlage erhöhte sich der stimmberechtigte Anteil des Landes bei der Helaba von 8,1 Prozent auf 30,08 Prozent. Bei

¹⁰ Lt. Unterrichtung des Landtages nach § 9 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 141 der Verfassung des Landes Hessen (Artikel 141-Gesetz), Ausschussvorlage HHA 21/10, Sitzung des Haushaltausschusses am 7. Mai 2025, TOP 8.

¹¹ AT-1 Anleihe = Additional Tier 1 Anleihe; von Banken begebene, nachrangige Anleihen, die zum Eigenkapital der Bank gezählt werden.

dem Erwerb sowohl der Bareinlage als auch der AT-1-Anleihe handelt es sich um den Erwerb werthaltiger Beteiligungen, die nach § 1 Abs. 1 i. V. m. § 4 Artikel 141-Gesetz als finanzielle Transaktionen den Rahmen der zulässigen Nettokreditaufnahme erhöhen. In der Folge stieg die Kreditermächtigung des Landes durch diesen Erwerb um den Betrag von 2 Mrd. Euro.

Haushaltsvollzug

Im Haushaltsvollzug wurden von den 3.028 Mio. Euro zulässiger Nettokreditaufnahme 151,7 Mio. Euro aus der Konjunkturausgleichsrücklage entnommen und 2.813,6 Mio. Euro für tatsächliche Nettokreditaufnahmen genutzt. Die verbleibende, zulässige Nettokreditaufnahme von 62,7 Mio. Euro wurde für eine – über die 200 Mio. Euro hinausgehende – zusätzliche Rückführung der Notlagenkredite verwendet.

Der Bestand der nach Tilgungsplan verbleibenden Notlagenkredite reduzierte sich von 3.373,6 Mio. Euro um 262,7 Mio. Euro auf 3.110,9 Mio. Euro hat. Bei einer angenommenen Minimaltilgung von 200 Mio. Euro wären die Notlagenkredite demnach nach 16 Jahren getilgt. Unter Berücksichtigung der außerplanmäßigen Rückführung in 2023 hat sich der Bestand der Notsituationskredite seit Beginn des neuen Tilgungsplans insgesamt um 448,7 Mio. Euro reduziert. Die Entwicklung des Bestands der Notsituationskredite und die ausgeführten außerplanmäßigen und planmäßigen Rückführungen sind in Tabelle 6 dargestellt:

Tabelle 6: Bestand der Notsituationskredite

Ende HHJ 2022	3.559,6 Mio. Euro
Außerplanmäßige Rückführung 2023	-186,0 Mio. Euro
Bestand Ende HHJ 2023	3.373,6 Mio. Euro
Planmäßige Rückführung 2024	-200,0 Mio. Euro
Außerplanmäßige Rückführung 2024	-62,7 Mio. Euro
Bestand Ende HHJ 2024	3.110,9 Mio. Euro

3.3.2 Haushaltsgesetzliche Kreditaufnahmen

Der Vollzug der haushaltsgesetzlichen Kreditaufnahme hat sich wie folgt dargestellt:

Tabelle 7: Bruttokreditaufnahmen Haushaltsgesetz

Nachtragshaushalt 2023/2024	Kreditermächtigung	Betrag
§ 2 Abs. 1	nach Haushaltsplan	8.742 Mio. Euro
§ 2 Abs. 3	aufgrund vorzeitiger und zusätzlicher Tilgungen	1.516 Mio. Euro
Summe		10.258 Mio. Euro
Davon in Anspruch genommen:		10.238 Mio. Euro

Im Jahr 2024 wurden von der möglichen Bruttokreditaufnahme 99,8 Prozent (-20,4 Mio. Euro) genutzt und die Ermächtigung somit eingehalten.

3.3.3 Bürgschaften und Garantien

Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen bedarf nach § 39 Abs. 1 LHO einer Ermächtigung durch Landesgesetz. Neben dem HG gab es zusätzliche Ermächtigungen auch im Regionalfondsgesetz (RegFondsG), im Kommunalinvestitionsprogrammgesetz (KIPG), im Hessischen Digitalpakt-Schule Gesetz (HDigSchulG) und im Wohnrauminvestitionsprogrammgesetz (WIPG).

Für die Bereiche Bürgschaften und Garantien sind die Ermächtigungen und die Inanspruchnahme der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 8: Bürgschafts- und Garantieermächtigungen

Bürgschaften und Garantien		Betrag der Ermächtigung in 2024	Inanspruchnahme der Ermächtigung zum 31.12.2024	anteilig
HG 2024				
§ 4 Abs. 1 Nr. 1	für dringende volkswirtschaftlich gerechtfertigte Aufgaben	3.000,0 Mio. €	182,11 Mio. €	6,1%
§ 4 Abs. 1 Nr. 2	zur Sicherung von Investitionen in Wohngebäude und sozialen Einrichtungen im Wohnumfeld	*120,0 Mio. €	9,78 Mio. €	8,1%
§ 4 Abs. 1 Nr. 3	für Baumaßnahmen beihilfeberechtigter Privatschulen	2,5 Mio. €	0,00 Mio. €	0,0%
§ 4 Abs. 1 Nr. 4	für Schadensersatzansprüche nach dem Atomgesetz	2,7 Mio. €	0,00 Mio. €	0,0%
§ 4 Abs. 1 Nr. 5	zur Sicherung von Investitionen in Krankenhäuser	150,0 Mio. €	0,00 Mio. €	0,0%
§ 4 Abs. 2	zur Absicherung der den Landesmuseen überlassenen Leihgaben	**300,0 Mio. €	168,82 Mio. €	56,3%
Regionalfondsgesetz				
§ 4	passiver Fluglärmenschutz	150,0 Mio. €	0,00 Mio. €	0,0%
Kommunalinvestitionsprogrammgesetz				
§ 4 Nr. 1	Wohnraum	230,0 Mio. €	0,00 Mio. €	0,0%
§ 4 Nr. 2	Krankenhäuser	25,7 Mio. €	0,00 Mio. €	0,0%
Wohnrauminvestitionsprogrammgesetz				
§ 4 Abs. 1	Gesetz zur Stärkung von Investitionen zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum	**257,0 Mio. €	6,03 Mio. €	2,3%
Hessisches Digitalpakt-Schule-Gesetz				
§ 3	digitale Infrastruktur in Privatschulen	**3,8 Mio. €	2,53 Mio. €	67,2%
Summe		4.241,62 Mio. €	369,26 Mio. €	8,7%
<small>* Zuzüglich in Aussicht gestellter Bewilligungen früherer Jahre gemäß § 4 Abs. 1 HG 2024 ** Die Ermächtigungssumme steht insgesamt zur Verfügung.</small>				
<small>Differenzen in den Summen durch Rundungen</small>				

Der Ermächtigungsrahmen für Bürgschaften und Garantien wurde lediglich zu 8,7 Prozent genutzt. Auch in den letzten zehn Jahren wurden die Ermächtigungen im Mittelwert nur zu 15 Prozent ausgeschöpft.

Die relativ geringe Nutzung lag vor allem am Ermächtigungsrahmen für Bürgschaften für dringende volkswirtschaftlich gerechtfertigte Aufgaben (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HG), der coronabedingt im Jahr 2020 stark heraufgesetzt wurde und dann in den Folgejahren auf hohem Niveau verblieb. Die Ermächtigung wurde mit 182,1 Mio. Euro in Anspruch genommen. Der Gesamtbestand erhöht sich auf ca. 884 Mio. Euro.

Für den sozialen Wohnungsbau (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HG) wurden Bürgschaften in Höhe von 11,9 Mio. Euro übernommen. Der Ermächtigungsrahmen betrug insgesamt 120 Mio. Euro und wurde somit zu 9 Prozent genutzt.

Aufgrund der Rückübertragung des Förderportfolios des Sondervermögens Wohnungswesen und Zukunftsinvestitionen von der Helaba auf das Land ist eine Verbürgung von Krediten aus dem Sondervermögen Wohnungswesen und Zukunftsinvestitionen nicht mehr möglich. Die betroffenen Bürgschaften sind rückwirkend erloschen. Der Gesamtbestand hat

sich entsprechend verringert. Der Bürgschaftsrahmen soll nach Auskunft des Finanzministeriums angepasst werden.

Von der Ermächtigung für Bürgschaften und Garantien beihilfeberechtigter Privatschulen wurde kein Gebrauch gemacht (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HG). Der Ermächtigungsrahmen beträgt 2,5 Mio. Euro.

Ebenso wurden Eventualverbindlichkeiten für den Umgang mit radioaktiven Stoffen nach dem Atomgesetz (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HG) nicht genutzt. Der Ermächtigungsrahmen liegt bei 2,7 Mio. Euro.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HG konnte das Land zur Sicherung von Investitionen zur Weiterentwicklung der in den Krankenhausplan des Landes aufgenommenen Krankenhäuser Bürgschaften und Garantien übernehmen. Es wurden keine Bürgschaften und Garantien ausgereicht. Der Ermächtigungsrahmen in Höhe von 150 Mio. Euro wurde nicht genutzt.

Garantien zur Absicherung der Landesmuseen (§ 4 Abs. 2 HG) wurden zum Stichtag mit 168,82 Mio. Euro zu 56,3 Prozent (Vorjahr: 51,7 Prozent) gestellt. Ergänzend wurden zusätzlich Leihgaben bei externen Anbietern versichert, da nicht von allen Leihgebern Landesgarantien akzeptiert werden.

Die Ermächtigung des RegFondsG für Bürgschaften für Maßnahmen des passiven Fluglärmuschutzes wurde, wie im Vorjahr, nicht genutzt.

Nach § 4 Nr. 1 KIPG kann die Landesregierung im Programmteil „Wohnen“ Bürgschaften in einer Gesamthöhe von 230 Mio. Euro übernehmen. Die Gesamthöhe der verbürgten Darlehen beträgt nach Neubürgschaften und Tilgungen netto 67,6 Mio. Euro.

Im Bereich Krankenhäuser (§ 4 Nr. 2 KIPG) kann das Land Hessen Bürgschaften von insgesamt 25,7 Mio. Euro übernehmen. Zum Jahresende wurde die Ermächtigung zu 43,9 Prozent genutzt. Der Bestand der Bürgschaften verringerte sich im Haushaltsjahr um 0,4 Mio. Euro auf 11,3 Mio. Euro.

Nach § 4 Abs. 1 WIPG ist das Finanzministerium ermächtigt, Bürgschaften bis zu insgesamt 514 Mio. Euro zu übernehmen. Das WIPG trat am 1. Januar 2019 in Kraft. Seitdem hätte es im Schuldbuch dargestellt werden müssen. Im Haushaltsjahr 2024 wurden erstmals Darlehen in Höhe von 6,03 Mio. Euro bewilligt. Die aktuelle Restschuld zum 31. Dezember 2024 besteht in Höhe der bewilligten Darlehen. Erst durch die gezielte Rückfrage beim Finanzministerium wurden diese Bürgschaften an die Schuldenverwaltung gemeldet.

Nach dem § 3 HDigSchulG kann das Finanzministerium Trägern von Ersatzschulen Bürgschaften bis zu einem Gesamtbetrag von 3,76 Mio. Euro übernehmen. Die Ermächtigung wurde mit 1,0 Mio. Euro genutzt. Der Gesamtbestand an verbürgten Darlehen beträgt 2,53 Mio. Euro. Bürgschaften nach dem HDigSchulG wurden ab dem Jahr 2020 bewilligt. Eine entsprechende Meldung an die Schuldenverwaltung erging erstmals für das Haushaltsjahr 2024. Für die Haushaltjahre 2020 bis 2023 liegen der Schuldenverwaltung keine Meldungen vor, obwohl es seitdem im Landesschuldbuch hätte abgebildet werden müssen.

Sowohl bei den erst nach Jahren gemeldeten Bürgschaften nach dem HDigSchulG als auch bei den Bürgschaften nach dem WIPG konnte die Schuldenverwaltung im Finanzministerium das Schuldbuch aufgrund von fehlenden Meldungen aus dem eigenen Ressort nicht vollständig führen.

Es wird empfohlen, die Kommunikationswege zu evaluieren und die Meldepflichten zu überprüfen, um künftig eine vollständige Führung des Landesschuldbuchs zu ermöglichen.

Tabelle 9 zeigt die Entwicklung der Eventualverbindlichkeiten aus Bürgschaften und Garantien.

Tabelle 9: Entwicklung der Bürgschaften und Garantien

Bürgschaften und Garantien	Nettostand am 31.12.2023	Zu-/ Abgänge	in %	Nettostand am 31.12.2024
aufgrund des HG 2024				
dringende volkswirtschaftlich gerechtfertigte Aufgaben	726,1 Mio. €	157,9 Mio. €	21,7%	884,0 Mio. €
soziale Wohnraumförderung	389,7 Mio. €	-192,6 Mio. €	-49,4%	197,1 Mio. €
Privatschulen	1,1 Mio. €	-0,1 Mio. €	-5,5%	1,0 Mio. €
Schadensersatz nach Atomgesetz	20,6 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0%	20,6 Mio. €
Leihgaben an hessische Museen	155,2 Mio. €	13,6 Mio. €	8,8%	168,8 Mio. €
zur Sicherung von Investitionen in Krankenhäuser	281,1 Mio. €	14,5 Mio. €	5,2%	295,6 Mio. €
außerhalb des HG 2024				
§ 4 RegFondsG (Fluglärmsschutz)	0,2 Mio. €	0,0 Mio. €	-20,8%	0,2 Mio. €
§ 4 Nr. 1 KIPG (Wohnraum)	70,6 Mio. €	-3,0 Mio. €	-4,2%	67,6 Mio. €
§ 4 Nr. 2 KIPG (Krankenhäuser)	11,7 Mio. €	-0,5 Mio. €	-3,9%	11,3 Mio. €
§ 4 Abs. 1 WIPG	0,0 Mio. €	6,0 Mio. €	0,0%	6,0 Mio. €
§ 3 HDigSchulG (digitale Infrastruktur in Privatschulen)	1,7 Mio. €	0,8 Mio. €	47,4%	2,5 Mio. €
Summe Bürgschaften und Garantien	1.658,0 Mio. €	-10,1 Mio. €	-0,6%	1.654,7 Mio. €
Differenzen in den Summen durch Rundungen				

Bürgschaften und Garantien führen nur selten zu Ausfällen, in denen das Land als Bürge oder Garantiegeber herangezogen und zum Schuldner wird. Im Bereich der gewerblichen Wirtschaft wurde das Land 2024 mit ca. 6,82 Mio. Euro (ca. 0,77 Prozent, Vorjahr: 0,43 Prozent) in Anspruch genommen. Dabei bewegt sich die Ausfallquote im gleichen Rahmen, wie in den vorangegangenen Jahren (mit Ausnahme von 2021, durch die

Condor-Insolvenz¹²). Ein Anstieg notleidender Bürgschaften durch die Corona-Pandemie ist im Vollzug des Haushaltsjahres nicht ersichtlich.

Für Bürgschaften im Wohnungsbau wird aufgrund von Erfahrungswerten mit einer jährlichen Ausfallquote von 0,18 Prozent (Vorjahr: 0,26 Prozent) geplant.¹³ Ausfälle gab es in diesem sowie in den übrigen Bürgschaftsbereichen im Haushaltsjahr 2024 nicht.

Der Nettostand zum 31. Dezember 2024 wird auch im Anhang des [Geschäftsberichts](#) zur Vermögens- und Ergebnisrechnung als Nominalsumme der Eventualverbindlichkeiten dargestellt.¹⁴

Die Ermächtigungen für das Haushaltsjahr 2024 wurden eingehalten.

Anpassung der LHO

In der 72. Schuldenprüfung fiel auf, dass Bürgschaften und Garantien während der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung vergeben wurden. Zulässig war dies aber nach den gesetzlichen Bestimmungen zur vorläufigen Haushaltsführung nicht. Dem § 39 LHO wurde nun ein Zusatz angefügt¹⁵: „*Wenn das Haushaltsgesetz für das nächste Jahr nicht rechtzeitig verkündet wird, gelten die im Haushaltsgesetz für das letzte Haushaltsjahr enthaltenen Bestimmungen zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen bis zur Verkündung des neuen Haushaltsgesetzes weiter, wenn sie in dem von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr enthalten sind. Nach Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes werden nach Satz 2 übernommene Bürgschaften und Garantien auf den im Haushaltsgesetz festgelegten Bürgschaftsrahmen angerechnet.*“

3.3.4 Sicherheitsleistungen (Collateralmanagement)

Wie in den Vorjahren hat das Land im Rahmen des Collateralmanagements Barsicherheiten gegenüber Banken stellen müssen. Den Anspruch auf Sicherheiten haben Banken, die einen positiven Saldo aus Barwerten für Derivateverträge mit dem Land haben. Für die Berechnung der Barwerte sind neben der Zinsstrukturkurve das Volumen und die Laufzeit der Derivate bedeutsam.

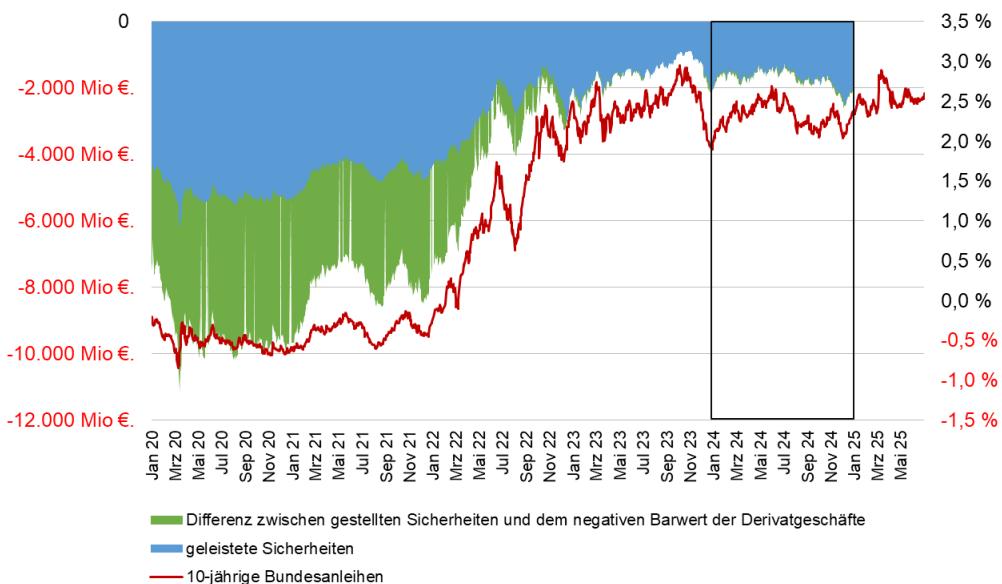
¹² Vgl. Anlage zur [Landtagsdrucksache 20/8906](#), 70. Schuldenbericht, Abschnitt 3.6.1 und Anlage zur [Landtagsdrucksache 20/10591](#), 71. Schuldenbericht, Abschnitt 3.8.1.

¹³ [Geschäftsbericht 2024 des Landes Hessen](#), G. Sonstige Angaben, S. 142.

¹⁴ [Geschäftsbericht 2024 des Landes Hessen](#), G. Sonstige Angaben, 1. Haftungsverhältnisse nach § 251 in Verbindung mit § 268 Abs. 7 HGB, S. 142.

¹⁵ Vgl. GVBl. 2025, Nr. 22, S. 4.

Abbildung 7: Stellung von Sicherheiten im Collateralmanagement



Die Abbildung verdeutlicht, wie eng die Entwicklung der Barwerte und der Zinssätze zusammenhängen. Steigende Zinsen führen bei dem aktuellen Derivateportfolio zu einem aus Sicht des Landes sinkenden negativen Barwert. Die Zinsen für die 10-jährigen Bundesanleihen sind im Betrachtungszeitraum 2024 von 2,07 Prozent zu Beginn des Jahres auf 2,37 Prozent am Ende des Jahres 2024 gestiegen.¹⁶ Dabei schwankten sie im Bereich von 2,04 Prozent (3. Januar; 4. Januar und 2. Dezember 2024) bis 2,69 Prozent (31. Mai 2024).

Die negativen Barwerte (die für die eine mögliche Landesschuld entscheidend sind) erhöhten sich zum Stichtag 31. Dezember 2024 von 1.983 Mio. Euro auf 2.068 Mio. Euro um ca. 85 Mio. Euro.¹⁷

Die tatsächlich geleisteten Collaterals sanken von 2.057 Mio. Euro auf 2.028 Mio. Euro um 29 Mio. Euro.

Der Bestand an erhaltenen Collaterals (positive Barwertsalden aus Sicht des Landes) ist gleichgeblieben: Zum Stichtag 31. Dezember 2024 betrug er 39,0 Mio. Euro (Vorjahr: 38,8 Mio. Euro).

Die gestellten Sicherheiten werden in der Konzernbilanz auf der Aktivseite bei den „Sonstigen Vermögensgegenständen“ (gewissermaßen ein

¹⁶ [Deutsche Bundesbank, Statistik: BBSIS.D.I.UMU.RD.EUR.S1311.B.A604.R0910.R.A.A. Z. Z.A.](#)

¹⁷ Bei den dargestellten Barwerten handelt es sich um die aufaddierten saldierten Barwerte je Bank. Bei einer Betrachtung der negativen und positiven Einzelgeschäfte ergeben sich nach Angabe des Finanzministeriums folgende Werte: 262,9 Mio. Euro positiver Barwert aller Einzelgeschäfte und 2.291,7 Mio. Euro negativer Barwert aller Einzelgeschäfte. Im Saldo über alle Geschäfte bestand zum 31. Dezember 2024 somit ein negativer Barwert in Höhe von 2.028,8 Mio. Euro.

Tagesgeldkonto) und die erhaltenen Sicherheiten auf der Passivseite bei den „Sonstigen Verbindlichkeiten“ (gewissermaßen ein Kassenkredit) berücksichtigt.¹⁸ Bürgschaften und Garantien dagegen werden nur bei den Haftungsverhältnissen nach BGB aufgeführt.

Im Normalfall reduziert sich der zu leistende Barwert bis zum Laufzeitende eines Swaps auf null. Das Collateralmanagement kann während der Laufzeit nur dann zu Haushaltsschulden in der Kameralistik führen, wenn eine Bank insolvent wird. Sie würde dann die vom Land gestellten Sicherheiten vertragsgemäß verwerten bzw. den negativen Barwert vom Land einfordern. Wenn kein „Ersatzgeschäft“ mit einem anderen Partner möglich wäre, müsste der negative Barwert des Landes aus dem Haushalt finanziert werden.

Seit dem Haushaltsjahr 2011 gibt es für den Derivatehandel ein sogenanntes Collateralmanagement. Basis ist die haushaltsgesetzliche Ermächtigung, Sicherheiten in Form verzinster Barmittel zu stellen sowie entgegenzunehmen. Berechnungsgrundlage sind die saldierten Barwerte der mit den einzelnen Finanzinstituten vereinbarten Derivatgeschäfte. Die Barwerte werden täglich ermittelt, institutsweise aufgerechnet und der Saldo als Sicherheit (Collateral) am Folgetag geleistet oder entgegengenommen. Berechnungsstelle für die Ermittlung des Sicherungsbetrags ist die Bank, mit der der Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte einschließlich des Besicherungsanhangs geschlossen wurde. Negative Barwertsalden muss das Land stellen, positive erhält das Land.

Gemäß den Haushaltsgesetzen werden diese Sicherheiten haushaltstechnisch als Kassenkredite bzw. Kassengeldanlage behandelt.¹⁹ In ihrer Wirkung kommt die Ermächtigung zur Stellung von Collaterals einer unbegrenzten Erweiterung der Kassenkreditermächtigung für diesen Bereich gleich. Wie bei originären Kassenkrediten werden die Ein- und Auszahlungen im Collateralmanagement nicht in der Haushaltsrechnung gebucht.

3.3.5 Kassenkredite

Kassenkredite werden zur kurzfristigen Verstärkung der Betriebsmittel, d. h. zur Aufrechterhaltung der Liquidität genutzt. Sie haben nicht den Zweck, Haushaltsausgaben zu finanzieren und werden deshalb nicht in der Haushaltsrechnung erfasst. In § 3 Satz 1 Nr. 1 HG wurde die Höhe der Kassenkredite, wie in den Vorjahren, auf 8 Prozent der Haushaltssumme des Haushaltsplanes 2024 (= 49.988 Mio. Euro), d. h. 3.999 Mio. Euro, begrenzt.

¹⁸ [Geschäftsbericht des Landes Hessen 2024](#), S. 129 Nr. 18 und S. 133 Nr. 30.

¹⁹ Vgl. [Landtagsdrucksache 18/4400](#), S. 10 mit Verweis auf die Gesetzesbegründung des HG 2011 in [Landtagsdrucksache 18/2674](#), S. 15.

Über den vorgenannten Höchstbetrag hinaus hätte das Finanzministerium weitere Kassenkredite aufnehmen können, soweit es die Haushaltsskreditermächtigung nach § 3 Satz 2 HG noch nicht in Anspruch genommen hatte. Zusätzlich kann das Finanzministerium zur Stellung von Sicherheiten im Collateralmanagement nach § 2 Abs. 4 Satz 5 HG kurzfristige Kredite aufnehmen und Geldmarktpapiere mit Laufzeiten bis zu einem Jahr begeben.

Die Ermächtigung wurde zu keiner Zeit überschritten. Die höchste Summe an Kassenkrediten bestand am 5. Dezember 2024 mit 1.010 Mio. Euro.

Die negativen Zinsen im Bereich der Tagesgeldanlage der letzten Jahre wurden entsprechend der sukzessiven Erhöhung des Einlagezinses bei der EZB in 2022 wieder positiv. Der niedrigste Zins lag bei 1,66 Prozent (29. Februar 2024) und der höchste bei 3,95 Prozent (10. Mai 2024).

3.3.6 Derivateermächtigung im Haushaltsjahr 2024

Im Haushaltsjahr 2024 wurden keine Derivate zum Ausschluss von Währungsrisiken oder zum Ausschluss von Negativzinsrisiken abgeschlossen. Von der Ermächtigung nach § 2 Abs. 4 HG wurde somit wie im Vorjahr kein Gebrauch gemacht.

Insgesamt sind elf Derivate bis zum 31. Dezember 2024 ausgelaufen. Es verbleiben 149 Derivate mit Restlaufzeiten von bis zu 35 Jahren im Portfolio Hessens.

Die nominale Begrenzung des Derivatevolumens nach § 2 Abs. 4 HG (Stand der Kreditmarktschulden des Vorjahres = 44.490 Mio. Euro) wurde eingehalten.

Das Derivateportfolio hat sich im Laufe des Jahres 2024 wie folgt verändert:

Tabelle 10: Bestandsveränderung Derivate im Haushaltsjahr

Derivate				
	mit Ergebnis variable Verzinsung	mit Ergebnis feste Verzinsung	Ohne Verzinsung z. B. Optionen	Summe
31. Dezember 2023	10.134 Mio. €	10.519 Mio. €	0 Mio. €	20.654 Mio. €
Zugang 2024	0 Mio. €	0 Mio. €	0 Mio. €	0 Mio. €
Abgang 2024	1.700 Mio. €	0 Mio. €	0 Mio. €	1.700 Mio. €
31. Dezember 2024	8.434 Mio. €	10.519 Mio. €	0 Mio. €	18.954 Mio. €
Differenzen in den Summen durch Rundungen				

3.4 Schuldendienst – Ausgaben für Zins und Tilgung

Die Ausgaben des Landes für seine Kredite – bereinigt um die Zinseinnahme für Geldanlagen – stellen sich wie folgt dar:²⁰

Tabelle 11: Schuldendienst

Schuldendienst	2023	2024
a) Tilgung (brutto)	7.666 Mio. €	7.424 Mio. €
b) Zinszahlungen (brutto), periodisch	530 Mio. €	668 Mio. €
- Zinseinnahmen aus angelegten Geldbeständen des Landes	-108 Mio. €	-207 Mio. €
+ Zahlungen (saldiert) aufgrund von Zinsderivaten (Ausgabetitel 575 03)	226 Mio. €	197 Mio. €
= Zinszahlungen (netto), periodisch	649 Mio. €	658 Mio. €
c) Geldbeschaffungskosten (insb. Disagio), einmalig	15 Mio. €	25 Mio. €
Summe	8.330 Mio. €	8.108 Mio. €

Differenzen in den Summen durch Rundungen

Die Ausgaben für den Schuldendienst stimmen mit den Werten der kameralen Abschlussdaten überein.

Die Auswirkungen der EZB-Zinspolitik zeigen sich aktuell nur moderat in den Zinszahlungen des Landes. Dies liegt zum einen daran, dass die Umschuldung der Kredite aus der langjährigen Niedrigzinsphase nun sukzessive erfolgen wird. Die Zinszahlungen dieser neuen Abschlüsse werden dann auch erst in den Folgejahren anfallen. Zum anderen hielt das Land auch in 2024 einen hohen Bestand an Liquidität vor. Das Finanzministerium begründete dies erneut u. a. mit den geopolitischen Risiken. In Folge der hohen Liquidität generierte das Land in 2024 Zinseinnahmen durch Tagesgelder i. H. v. ca. 202,5 Mio. Euro.

Der zukünftige Handlungsspielraum des Haushaltsgesetzgebers und der Landesregierung wird entscheidend davon abhängen, zu welchem Zinssatz zukünftige Kredite vereinbart werden können. Hierzu ist die derzeitige Zinsbindungsfrist des Landes ein wichtiges Kriterium. Diese beträgt laut Angabe des Finanzministeriums für das festverzinsliche Gesamtportfolio (Kreditaufnahmen einschließlich Derivate) zum Stichtag 22. November 2024 volumengewichtet 10,3 Jahre (Vorjahr Stand 30. November 2023: 10,7 Jahre).²¹

²⁰ Unberücksichtigt bleiben bei dieser Tabelle die Zinszahlungen des Landes für den Liquiditätsvorteil bei Steuererstattungen nach § 233a AO.

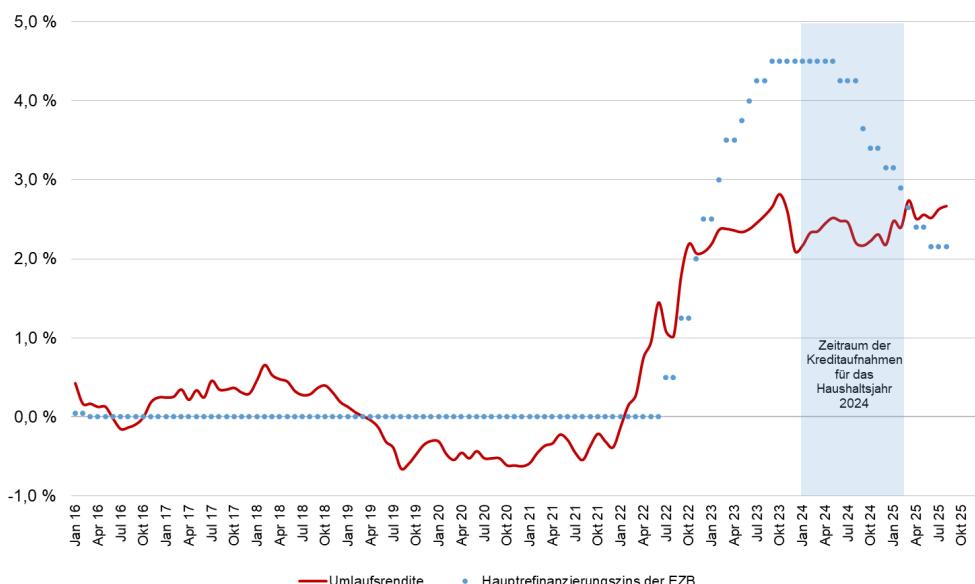
²¹ Präsentation des Finanzministeriums in der 69. Sitzung des Landesschuldenausschusses am 22. November 2024, Folie 4.

Im Finanzplan des Landes Hessen für die Jahre 2024 bis 2028 prognostiziert die Landesregierung die Zinskosten zukünftiger Haushaltjahre. Danach würden die Zinskosten von 935,6 Mio. Euro im Jahr 2024 sukzessive auf 1.529,0 Mio. Euro im Jahr 2028 steigen.²²

3.5 Zinsentwicklung

Die langfristige Entwicklung der Zinsen lässt sich am Beispiel der 10-jährigen Bundeswertpapiere verdeutlichen:

Abbildung 8: Umlaufsrendite Bundeswertpapiere 9 bis 10 Jahre und Hauptrefinanzierungszins der EZB (Monatswerte)



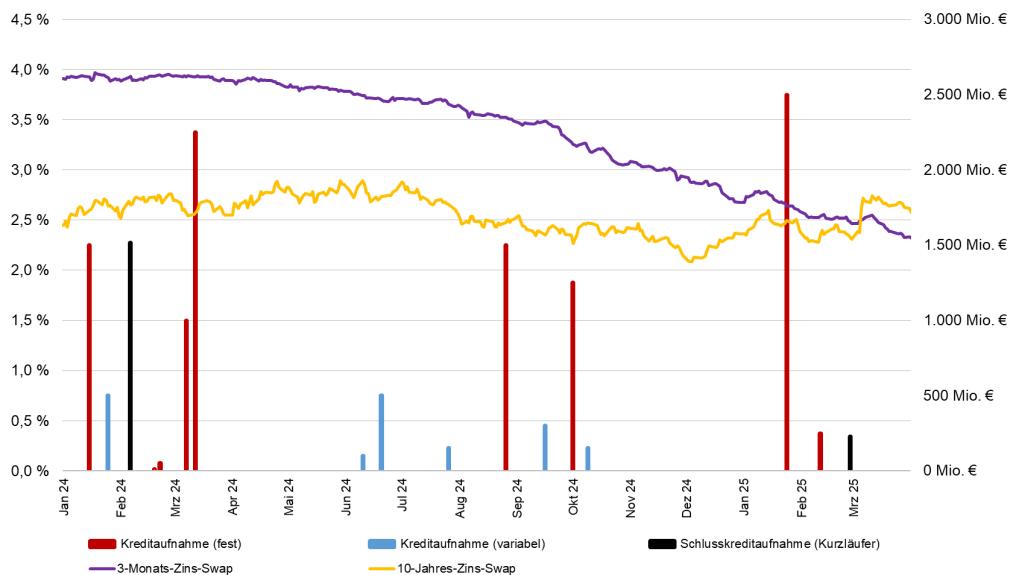
Dem Trend der Bundeswertpapiere folgen mit einem gewissen Aufschlag die Renditen der Länder (für Hessen während des Jahres 2024 ungefähr 65 Basispunkte für eine 10-jährige Laufzeit). Die täglichen Werte der o. g. Abbildung zeigen, dass sich im Zeitraum der Kreditaufnahme für das Haushaltsjahr 2024 dieser Zins zwischen 2,17 Prozent und 2,52 Prozent bewegte.

Das folgende Diagramm zeigt die Kreditaufnahmen beginnend ab dem Jahr 2024 (die letzten Kreditaufnahmen des Haushaltjahres 2023 sind entsprechend auch in der Grafik abgebildet) bis zur letzten Aufnahme für das Haushaltsjahr 2024 im Kalenderjahr 2025. Die Kreditaufnahmen werden in Balken mit Bezug auf die rechte y-Achse gezeigt. Das zum jeweiligen Zeitpunkt herrschende Zinsniveau für eine dreimonatige bzw.

²² [Landtagsdrucksache 21/1418](#), Tabelle 9, S. 47; Übersicht 7, S. 67 und Übersicht 8, S. 71.

10-jährige Laufzeit wird in Linien mit Bezug auf die linke y-Achse dargestellt.

Abbildung 9: Zinsniveau und Kreditaufnahmen



Die inverse Zinsstruktur, die schon in weiten Teilen des Jahres 2023 zu beobachten war, setzte sich im Jahr 2024 fort. Im Vergleich lag der 3-Monats-Zins-Swap in 2024 durchgehend über dem 10-Jahres-Zins-Swap. Zwar näherten sich die Zinssätze gegen Jahresende mit den Zins-senkungen der EZB langsam an, jedoch überstieg der 10-Jahres-Swap erst im März 2025 wieder den 3-Monats-Swap.

4 Ausblick

Auf Bundesebene wurden im März 2025 Änderungen des Grundgesetzes beschlossen. Die Art. 109 Abs. 3 und 115 Abs. 2 GG wurden geändert und der Art. 143h GG wurde ergänzt. Die Länder sind unmittelbar von den Änderungen der Art. 109 Abs. 3 und 143h GG betroffen. So soll nach Art. 143h GG ein Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung für zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur und für zusätzliche Investitionen zur Erreichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 mit einem Volumen von bis zu 500 Mrd. Euro errichtet werden. Aus dem Sondervermögen stehen den Ländern 100 Mrd. Euro auch für Investitionen der Länder in deren Infrastruktur zur Verfügung. Diese Investitionen können innerhalb einer Laufzeit von zwölf Jahren bewilligt werden. Die Verteilung dieser Mittel auf die Länder regelt das Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz.²³

Von besonderer Bedeutung für die zukünftigen Verschuldungsmöglichkeiten der Länder ist die Änderung des Art. 109 GG. Vor der Grundgesetzänderung sah dieser ein strukturelles Nettoneuverschuldungsverbot für die Länder vor. Nun erlaubt er der Gesamtheit der Länder eine strukturelle Nettoneuverschuldung von 0,35 Prozent des nominalen Bruttoinlandsprodukts. Die Grundgesetzänderungen traten mit Verkündung im Bundesgesetzblatt vom 24. März 2025 in Kraft.²⁴

Das Strukturkomponente-für-Länder-Gesetz regelt die Aufteilung der zulässigen Kreditaufnahmen auf die einzelnen Länder. Darin werden auch Regelungen speziell für das Jahr 2025 beschrieben. So ist es der Gesamtheit der Länder möglich, sich in 2025 in Höhe von 0,35 Prozent des vom Statistischen Bundesamt ermittelten, nominalen Bundes-Bruttoinlandsprodukts des Jahres 2024 zu verschulden. In 2024 betrug das nominale BIP 4.329 Mrd. Euro.²⁵ Daneben wird in diesem Gesetz auch ein speziell nur für das Jahr 2025 geltender Verteilungsschlüssel auf die Länder festgelegt. Hessens Anteil wird dabei mit rund 7,4 Prozent bemessen.²⁶

Dieses Gesetz eröffnet dem Land die Möglichkeit schon im Haushaltsjahr 2025 von der neuen Schuldenregelung Gebrauch zu machen und den möglichen Kreditrahmen in einem Nachtragsaushalt um bis zu circa

²³ Vgl. Bundesgesetzblatt vom 23. Oktober 2025, Nr. 246.

Auf die Gemeinsame Erklärung der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder vom 23. September 2025 wird hingewiesen.

²⁴ Bundesgesetzblatt vom 24. März 2025, Nr. 94.

²⁵ Statistisches Bundesamt <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft-/Volkswirtschaftliche-Gesamtrechnungen-Inlandsprodukt/Tabellen/bip-bubbles.html>, abgerufen am 17. November 2025.

²⁶ Bundesgesetzblatt vom 23. Oktober 2025, Nr. 247.

1,1 Mrd. Euro zu erhöhen. Mit dem Nachtragshaushalt 2025 wird dieser Kreditrahmen nahezu vollständig ausgeschöpft.²⁷

Die durch die Gesetzesänderungen geschaffenen Investitions- und Verschuldungsmöglichkeiten sollten nur für zusätzliche Investitionen genutzt werden.

²⁷ Gesetzentwurf zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2025 vom 21. Oktober (Landtagsdrucksache 21/2873). In dritter Lesung vom Landtag am 13. November angenommen (Beschlussprotokoll zur 54. Plenarsitzung, Nr. 22).

5 Ergebnis der Prüfung

nach § 8 Abs. 2 Satz 3 Hessisches Landesschuldengesetz:

Das Ergebnis der Prüfung des Vorsitzenden des Landesschuldenausschusses wird wie folgt zusammengefasst:

1. Alle Verschuldungsgrenzen und Ermächtigungen wurden eingehalten.
2. Tilgungen und Zinszahlungen wurden zeitgerecht und vollständig geleistet.
3. Die Schuldenverwaltung konnte das Schuldbuch aufgrund von fehlenden Meldungen nicht vollständig führen. Die Korrekturen wurden anlässlich der Schuldenprüfung nachgeholt.

Darmstadt, den 17. November 2025



(Uwe Becker)

Anlage Rechtsgrundlagen

Die Schuldenprüfung wird im Landesschuldengesetz²⁸ geregelt.

Die Abbildung 10 stellt die relevanten Rechtsgrundlagen für die Schuldenprüfung dar.

Abbildung 10: Rechtsgrundlagen der Schuldenprüfung



Hessische Verfassung

Seit dem Haushaltsjahr 2020 gilt in Hessen die neue Schuldenbremse gemäß Art. 141 in Verbindung mit Art. 161 HV in der Fassung vom 29. April 2011.²⁹ Sie setzt auf Landesebene die Vorgaben aus Art. 109 Abs. 3 GG in der Fassung vom 29. Juli 2009 um.

Gemäß Art. 141 Abs. 1 HV ist der Haushalt grundsätzlich ohne Kredite auszugleichen (Verbot der strukturellen Nettoneuverschuldung). Art. 141 HV normiert in den Absätzen 3 und 4 zwei Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot der Nettoneuverschuldung:

1. nach Art. 141 Abs. 3 HV kann bei einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung vom Verschuldungsverbot abgewichen werden und

²⁸ Gesetz über die Aufnahme und Verwaltung von Schulden des Landes Hessen vom 27. Juni 2012 (Landesschuldengesetz), GVBl. 2012, S. 222.

²⁹ Vgl. Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen (Aufnahme einer Schuldenbremse in Verantwortung für kommende Generationen – Gesetz zur Schuldenbremse) vom 29. April 2011, GVBl. 2011, S. 182.

2. nach Art. 141 Abs. 4 HV sind von diesem Verbot Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Notsituationen (Ausnahmesituationen), die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, ausgenommen (Notfallklausel).

Gesetz zur Ausführung von Artikel 141 der Verfassung des Landes Hessen (Artikel 141-Gesetz)

Die verfassungsrechtlichen Vorgaben der Schuldenbremse werden durch das Artikel 141-Gesetz vom 26. Juni 2013 konkretisiert.³⁰

Nach § 1 Abs. 2 ist bei einer von der Normallage abweichenden negativen Entwicklung eine Kreditaufnahme in Höhe der erwarteten Wirkung der konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt zulässig.

Darüber hinaus können nach § 2 bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, Einnahmen aus Krediten vorgesehen werden.

Landeshaushaltssordnung

Mit dem Haushaltsjahr 2023 gelten erstmalig die Vorschriften der neugefassten LHO vom 1. April 2022.³¹ Neu ist u. a., dass die Übersicht der Staatschulden für die Haushaltsrechnung nach § 78 Nr. 6 nunmehr „in Verbindung mit dem Hessischen Landesschuldengesetz“ erfolgt.

Die LHO enthält keine eigene Ermächtigung für Schuldenaufnahmen. Lediglich § 39 LHO weist wie die Vorgängerversion darauf hin, dass die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, einer Ermächtigung durch Landesgesetz bedürfen. Sie muss der Höhe nach bestimmt sein.

Haushaltsgesetz 2024

Die haushaltsgesetzliche Grundlage für das Jahr 2024 beruhte ursprünglich auf dem Doppelhaushalt 2023/2024 und wurde mit dem Nachtragshaushalt „Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2023/2024“ vom 23. Juli 2024 geändert.³² Das am 8. Oktober 2023 neu gewählte Parlament hat gemeinsam mit der neuen Regierung (konstituierende Sitzung

³⁰ Vgl. GVBl. 2022, S. 56.

³¹ Vgl. GVBl. 2022, S. 184.

³² GVBl. Nr. 38 vom 23. Juli 2024.

am 18. Januar 2024) im zweiten Jahr des Doppelhaushaltes einen Nachtrag entsprechend ihrer Neuausrichtung beschlossen. Durch den Doppelhaushalt wurde eine vorläufige Haushaltsführung zwischen der Landtagswahl und seiner konstituierenden Sitzung vermieden.

Der Nachtragshaushalt (HG) wurde vom Landtag am 23. Juli 2024 beschlossen.

Das Haushaltsgesetz enthält Ermächtigungen für verschiedene Formen der Verschuldung im Kernhaushalt. Im Einzelnen sind dies:

- die im Haushaltsplan vorgesehene Kreditaufnahme nach § 2,
- die Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten für zwei unterschiedliche Zwecke nach § 3. Zum einen zur Überbrückung vorübergehender Liquiditätsengpässe, begrenzt auf 8 Prozent der Haushaltssumme zuzüglich der noch nicht verbrauchten Ermächtigungen für die Kreditaufnahme nach § 2 Abs. 1. Zum anderen unbegrenzt für die Stellung von Sicherheiten für Derivate (Collateralmanagement) und
- die Ermächtigung für Garantien und Bürgschaften durch das Land nach § 4.

Des Weiteren regelt das jährliche Haushaltsgesetz in § 2 Abs. 4 die Nutzung von Derivaten im Kreditmanagement des Landes.

Ergänzt werden die gesetzlichen Regelungen durch die interne „Dienstanweisung zur Aufnahme von Krediten, zum Geldhandel (Kassenkredite, Geldanlage) und zum Einsatz von Derivaten (DA-Kreditaufnahme)“. Darin werden die Arbeitsabläufe, die Zuordnung von Kompetenzen sowie die Verteilung von Kontroll- und Dokumentationsverantwortung geregelt. Festgelegt ist auch, welcher Personenkreis zu welchen Vertragsabschlüssen berechtigt ist und dass telefonische Abschlüsse zu Kontrollzwecken aufzuzeichnen sind. Die Beachtung dieser Regeln soll die Mitarbeitenden absichern, Fehler im Portfoliomanagement vermeiden und Ausfallrisiken begrenzen.

Weitere Gesetze mit Bürgschaftsermächtigungen

Neben dem Haushaltsgesetz bestanden folgende weitere Bürgschaftsermächtigungen:

- § 4 des Regionalfondsgesetzes (RegFondsG) ermöglicht Bürgschaften für Maßnahmen des passiven Fluglärm- und Lärmschutzes³³ und
- § 4 des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes (KIPG) stellt Bürgschaftsmittel für Krankenhäuser und Wohnraum bereit.³⁴
- § 3 des Gesetzes zur Förderung der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur an hessischen Schulen (Hessisches Digitalpakt-Schule-Gesetz – HDigSchulG)³⁵
- § 4 des Gesetzes zur Stärkung von Investitionen zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum durch ein Wohnrauminvestitionsprogramm (Wohnrauminvestitionsprogrammgesetz – WIPG)³⁶

Landesschuldengesetz

Das Landesschuldengesetz regelt die Verwaltung und Dokumentation der Schulden und das Führen des Landesschuldbuches. Es ist die Grundlage für die Tätigkeit des Landesschuldenausschusses und die Erstellung dieses Berichtes.³⁷

Dienstanweisungen

Die Verwaltung der Schulden und Eventualverbindlichkeiten des Landes ist in der „Dienstanweisung zur Führung des Schuldbuches des Landes Hessen (DA-Schuldbuch)“ geregelt.

Parallel dazu regelt die „Dienstanweisung für das Kreditreferat zur Aufnahme von Krediten, zum Geldhandel (Kassenkredite, Geldanlage) und zum Einsatz von Derivaten (DA-Kreditaufnahme)“ die Arbeitsweise des Kreditmanagements. Sie wurde in Abstimmung mit dem Hessischen

³³ Gesetz zur Einrichtung eines Regionalfonds im Rahmen der Allianz für Fluglärm- und Lärmschutz „Gemeinsam für die Region“ (Regionalfondsgesetz – RegFondsG) vom 27. Juni 2012, GVBl. 2012, S. 224.

³⁴ Gesetz zur Stärkung der Investitionstätigkeit von Kommunen und Krankenhaussträgern durch ein Kommunalinvestitionsprogramm (Kommunalinvestitionsprogrammgesetz – KIPG), GVBl. 2015, S. 414.

³⁵ Gesetz zur Förderung der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur und zur Änderung des Gesetzes zur Neugliederung der staatlichen Schulaufsicht, GVBl. 2019, S. 267.

³⁶ Gesetz zur Stärkung von Investitionen zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum durch ein Wohnrauminvestitionsprogramm (Wohnrauminvestitionsprogrammgesetz – WIPG)

³⁷ Gesetz über die Aufnahme und Verwaltung von Schulden des Landes Hessen vom 27. Juni 2012 (Landesschuldengesetz), GVBl. 2012, S. 222.

Rechnungshof zum 14. Februar 2024 aktualisiert. Änderungen gab es in Bezug auf die Dokumentation der Geldhandelsgeschäfte und der Möglichkeit zu unbesicherten Geldanlagen bei Förderbanken mit Bundes- oder Landesgarantien.

Anhang: Entwicklung der Schulden in den letzten zehn Jahren

Jahr	Schulden und Eventualverbindlichkeiten insgesamt Mio. Euro	Anleihen, Darlehen, Kreditmarktmittel, öffentlicher Bereich (Haushaltschulden)	Sondervermögen "Hessens-Gute-Zukunft-Sichern"	Verbindlichkeiten geg. WiB/Bank	davon										davon	zum 31.12	
					Gesamt	Wirtschaftsförderung	soziale Wohnraumförderung	Privatschulen	Atomgesetz	Landesmuseen	Krankenhausplan	Krankenhäuser nach dem KIP	Wohnraum nach dem KIP	Wohnraum nach dem WIPG	Fluglärmenschutz	Collaterals	nachr. Kassenkredite
2015	48.355	43.261	3.384	5.094	644	289	0,3	21	241	1	0	0	0	0	3.898	1.638	
2016	49.973	43.594	3.561	6.378	645	309	0,2	21	182	1	0	0	0	0	5.221	1.485	
2017	51.087	43.142	2.446	5.499	631	337	0,3	21	183	64	1	3	23	0	0	4.236	2.460
2018	55.765	42.621	7.183	6.011	664	340	1,3	21	272	124	1	26	58	0	0	4.504	2.520
2019	58.067	42.421	6.940	8.706	732	346	1,3	21	109	208	1	8	75	0	0	7.205	1.580
2020	60.907	42.601	2.750	6.711	11.595	919	1,2	21	186	224	1	13	77	0	0	9.797	450
2021	60.480	41.131	3.560	6.570	9.219	852	1,2	21	196	229	1	13	76	0	0	7.470	280
2022	54.514	44.490	6.281	3.743	795	377	1,1	21	135	281	0,5	12	74	0	0	2.045	350
2023	54.076	44.490	5.945	3.641	726	390	1,1	21	155	281	0,2	12	71	0	2	1.983	0
2024	56.605	47.303	5.579	3.723	884	197	1,0	21	169	296	0,2	11	68	6	3	2.068	0

Differenzen in den Summen durch Rundungen

Abkürzungsverzeichnis

<i>Abkürzung</i>	<i>Bedeutung</i>
<i>€STR</i>	Euro Short Terme Rate
<i>Abs.</i>	Absatz
<i>AO</i>	Abgabenordnung
<i>Art.</i>	Artikel
<i>BIP</i>	Bruttoinlandsprodukt
<i>bzw.</i>	beziehungsweise
<i>d. h.</i>	das heißt
<i>DA-</i> <i>Kreditaufnahme</i>	Dienstanweisung für das Kreditreferat zur Aufnahme von Krediten und zum Einsatz von Derivaten
<i>DA-Schuldbuch</i>	Dienstanweisung zur Führung des Schuldbuches des Landes Hessen
<i>HDigSchulG</i>	Hessisches Digitalpakt-Schule-Gesetz
<i>EZB</i>	Europäische Zentralbank
<i>GG</i>	Grundgesetz
<i>GVBl.</i>	Gesetz- und Verordnungsblatt
<i>HG</i>	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen
<i>HGB</i>	Handelsgesetzbuch
<i>HHA</i>	Haushaltsausschuss
<i>HHJ</i>	Haushaltsjahr
<i>HV</i>	Hessische Verfassung
<i>KIPG</i>	Kommunalinvestitionsprogrammgesetz
<i>LHO</i>	Landeshaushaltsordnung
<i>Mio.</i>	Million(en)
<i>Mrd.</i>	Milliarde(n)
<i>Nr.</i>	Nummer
<i>o. g.</i>	oben genannt
<i>RegFondsG</i>	Regionalfondsgesetz
<i>S.</i>	Seite
<i>StAnz.</i>	Staatsanzeiger
<i>vgl.</i>	vergleiche
<i>WIBank</i>	Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
<i>WIPG</i>	Wohnrauminvestitionsprogrammgesetz

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Nachweis im Landesschuldbuch	9
Tabelle 2:	Entwicklung der Landesschuld im Haushaltsjahr 2024	10
Tabelle 3:	Kreditmarktschulden nach Effektivzinssätzen	10
Tabelle 4:	Relation Derivate – Kreditmarktschulden	13
Tabelle 5:	Berechnung der zulässigen Nettokreditaufnahme	18
Tabelle 6:	Bestand der Notsituationskredite	19
Tabelle 7:	Bruttokreditaufnahmen Haushaltsgesetz	20
Tabelle 8:	Bürgschafts- und Garantieermächtigungen	21
Tabelle 9:	Entwicklung der Bürgschaften und Garantien	23
Tabelle 10:	Bestandsveränderung Derivate im Haushaltsjahr	27
Tabelle 11:	Schuldendienst	28

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Darstellung der Schulden in der Systematik des Landesschuldbuchs	8
Abbildung 2:	Kreditmarktschulden nach Restlaufzeiten	12
Abbildung 3:	Tilgung aller Kapitalmarktkredite	12
Abbildung 4:	Kamerale Kreditaufnahmen vor und nach dem 31. Dezember für das vergangene Haushaltsjahr im Kernhaushalt	14
Abbildung 5:	Laufzeiten der Kreditaufnahmen im Haushaltsjahr 2024	16
Abbildung 6:	Fälligkeiten der Kreditaufnahmen aus dem Haushaltsjahr 2024	16
Abbildung 7:	Stellung von Sicherheiten im Collateralmanagement	25
Abbildung 8:	Umlaufsrendite Bundeswertpapiere 9 bis 10 Jahre und Hauptrefinanzierungszins der EZB (Monatswerte)	29
Abbildung 9:	Zinsniveau und Kreditaufnahmen	30
Abbildung 10:	Rechtsgrundlagen der Schuldenprüfung	34